

# Bundespersonalverordnung (BPV)

## Änderung vom 11. Juni 2010

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 34a Abs. 3 Einleitungssatz*

<sup>3</sup> Scheidet eine Person, welche die Voraussetzungen nach Artikel 88g Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, vor Beginn des Vorruhestandsurlaubs aus einer Funktion nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a oder c aus, so hat sie für jedes in dieser Funktion seit Abschluss der funktionspezifischen Grundausbildung vollendete Dienstjahr Anspruch auf einen Dreiunddreissigstel der Lohnfortzahlung für die Maximaldauer des Vorruhestandsurlaubs (Art. 34 Abs. 2 Bst. a oder b). Der auf diese Weise berechnete Betrag wird:

### II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

11. Juni 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>1</sup> SR 172.220.111.3

